

## **Tischvorlage an die Beisitzer(innen) im Stadt-/Kommunalwahlausschuss zur Europa-/Kommunalwahl am 25.05.2014**

- Sitzung vom 02.06.2014 um 16:00 Uhr

1. Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des amtlichen Endergebnisses der o. a. Wahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen
2. Die **sechs Besitzer(innen)** des Kommunalwahlausschusses von **CDU, SPD, GRÜNE, FDP** sind zugleich Mitglieder des **Stadtwahlausschusses** für die Europawahl.
3. Der **Stadt-/Kommunalwahlausschuss** entscheidet mit Stimmenmehrheit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die maßgeblichen Rechtsnormen finden sich in

**§ 18 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) bzw. § 69 Europawahlordnung (EuWO) bzw. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) bzw. § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO).**

4. Zunächst informiert der Wahlleiter über das Ergebnis der Vorprüfung der für die Europa- bzw. Kommunalwahl-Ratswahl und Kommunalwahl-Bezirksvertretungswahl jeweils gesondert angefertigten je **108 Wahlniederschriften** bzw. **26 Briefwahlniederschriften**.

Die Beisitzer können auf Wunsch Einblick in diese Unterlagen nehmen. Im Falle von Bedenken können innerhalb von 1 Std. die vollständigen Wahlunterlagen (verpackte und versiegelte Stimmzettel) jedes Stimmbezirks in Umzugskartons vorgelegt werden.

**Der Kommunalwahlausschuss ist hinsichtlich der Wertung von Stimmzetteln als ‚(Un-)Gültig‘ an die Entscheidungen der 134 (Brief-)Wahlvorstände gebunden.**

5. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses wurde in der Weise durchgeführt, dass – über die zuverlässige **Wahlergebnis Software ‚PC Wahl‘** - das auf Basis der sog. Schnellmeldungen telefonisch durchgegebene vorläufige amtliche Endergebnis mit den von den Wahlvorständen abgegebenen Wahlniederschriften verglichen wurde.

Bei Unterschieden hinsichtlich der Zahl der Wähler, der (un-)gültigen Stimmen bzw. der Bewerber-/Parteistimmen wurde das vorläufige Wahlergebnis so geändert, dass es mit der Wahlniederschrift übereinstimmte. Diese Änderung erfolgte nicht, wenn ein unrichtiges Ausfüllen der Wahlniederschrift offensichtlich war oder bei einer telefonischen Rückfrage vom (Stellv.) Wahlvorstehern eingeräumt wurde.

Um die am Wahltag noch erteilte Briefwahl an Erkrankte bzw. nacherfasste Wahlberechtigte mit einem zuvor unklaren Meldestatus zu berücksichtigen, wurden die Zahlenwerte für die Wahlberechtigten aus dem EDV Wählerverzeichnis - **WRS Wahlinfo-** erneut in **PC Wahl** übernommen.

6. Im Falle der **Kommunalwahlen** und des **Briefwahlbezirks B27** wurde festgestellt, dass vom Briefwahlvorstand das Ergebnis der Ratswahl in die Wahlniederschrift der Bezirksvertretungswahl (und umgekehrt) eingetragen worden war. Durch die unterschiedliche Reihenfolge der Parteien bei Rats- und Bezirksvertretungswahl kam es am Wahlabend bei den nicht identisch nummerierten Parteien bei der EDV Erfassung zu Vertauschungen.

7. Im Falle der **Kommunalwahl-Ratswahl** und des **Stimmbezirks 172** wurde festgestellt, das vom Wahlvorstand im Vergleich zur telefonischen Schnellmeldung in die Wahl Niederschrift eine Stimme mehr für die Wählergruppe ‚Freie Wähler‘ und eine ungültige Stimme weniger eingetragen worden war. Die Richtigkeit der Wahl Niederschrift wurde unterstellt, da sich der Wahlvorstand nicht an die Zähl situation erinnern konnte.
8. Insgesamt ergaben sich die in der beigefügter Anlage im Detail beschriebenen Änderungen zum vorläufigen amtlichen Endergebnis, die allerdings **keinen Einfluss auf die am 25.05.2014 getroffene Feststellung** der für die kommunalen Vertretungen **gewählten Bewerber(innen)** haben.
9. Im Rahmen der Sitzverteilung hat die Wählergruppe ‚Freie Wähler‘ ein Mandat erhalten. Bei der Feststellung des diesbezüglich gewählten Vertreters hat der Kommunalwahlausschuss folgendes zu berücksichtigen:

Die Wählergruppe ‚Freie Wähler‘ teilte dem Wahlleiter am 27.05.2014 per E-Mail auf Grundlage einer dort am 26.05.2014 eingegangenen E-Mail (des Bewerbers) mit, dass der am 25.05.2014 in den Rat der Stadt Leverkusen gewählte Bewerber auf Listenplatz 1 der Reserveliste nicht mehr Mitglied dieser Wählergruppe ist und das deshalb seine Wahl in Anwendung des § 45 KWahlG vom Kommunalwahlausschuss nicht festgestellt werden dürfe.

Nach den Vorschriften in § 45 KWahlG über die im Verlauf der Wahlperiode ggf. nach Ablehnung der Mandatsannahme, Tod oder Wegzug eines gewählten Vertreters notwendig werdende Ersatzbestimmung bleiben diejenigen Bewerber auf der Reserveliste außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind.

10. Für den Fall der erstmaligen Feststellung der gewählten Bewerber unmittelbar nach der Wahl existiert eine inhaltsgleiche spezielle Vorschrift nicht und § 45 KWahlG kann mangels des Eintritts der Voraussetzungen nicht angewendet werden, da im Verwaltungsrecht ein Analogieverbot besteht. Die Widersprüche zum Ersatzbestimmungsverfahren könnten deshalb nur vom Gesetzgeber durch eine ergänzende Vorschrift ausgeräumt werden.

Im höherrangigen Bundeswahlrecht gibt es mit § 48 BWG eine zu § 45 KWahlG vergleichbare Vorschrift. In der führenden deutschen Wahlrechtskommentierung zum Bundeswahlrecht von Schreiber ist unter Rand Nr. 11 zu § 45 BWG die Rechtsauffassung der Nichtanwendbarkeit der Ersatzbestimmungsvorschriften bei der initialen Bewerberfeststellung dargestellt. Die um Rechtsauskunft gebetene Bezirksregierung in Köln bzw. die Landeswahlleitung NRW bestätigt diese Rechtsauffassung verweist auf eine für den Fall ebenfalls relevante Kommentierung unter Rand Nr. 4 zu § 45 BWG.

Der Kommunalwahlausschuss kann deshalb für die die Wählergruppe ‚Freie Wähler‘ allein die Wahl des Bewerbers auf Listenplatz 1 feststellen.

11. Nach Überprüfung der Wahlergebnisse zur Integrationsratswahl wurden keine Unterschiede zum vorläufigen Endergebnis festgestellt.  
Die Ergebnisermittlung erfolgte unmittelbar durch die Übertragung der Ergebnisse aus den Wahlniederschriften vom 26.05.2014 in PC Wahl.  
Die gewählten Bewerber können der beigefügten Anlage entnommen werden.
12. Der Stadt-/Kommunalwahlausschuss stimmt über die ordnungsgemäße Feststellung des amtlichen Endergebnisses im Wahlgebiet einschließlich der gewählten Vertreter förmlich ab. Das Wahlergebnis wird amtlich bekannt gemacht und die Bewerber/innen werden vom Wahlleiter formell über ihre Wahl benachrichtigt.

Markus Märtens  
Wahlleiter

Anlagen  
Wahlergebnisse als Text / Balkengrafik  
Kommunale Sitzverteilung als Tortengrafik und Liste der gewählten Vertreter